

Abmachungen zwischen dem Senat von Berlin und Bevollmächtigten der DDR (Passierscheinabkommen) an hohen Feiertagen und einigen Tagen um diese herum jeweils für einen Tag Verwandte im Ostsektor besuchen.

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Regierung der DDR und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs vom 20. 12. 1971³¹ wurden in Übereinstimmung mit dem Viermächteabkommen über Berlin vom

3. 9. 1971¹⁵ Regelungen getroffen, die denen entsprechen, welche für den Reiseverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR für Deutsche mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gelten (s. Rz. 14 zu Art. 7). Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West), die nur für einen Tag ohne Übernachtung und ohne Inanspruchnahme eines Reisebüros als Touristen einzureisen wünschen, kann durch Vermittlung eines Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten in Berlin (West) ein Berechtigungsschein für die Erteilung eines Visums vermittelt werden.

Deutsche mit Wohnsitz in der Bundesrepublik³² sowie Ausländer und Staatenlose³³ erhalten gegen Vorlage des Reisepasses ein Visum für einen Tagesaufenthalt bei den Grenzübergangsstellen.

Bürger der DDR benötigen für Reisen nach Berlin (West) wie für Reisen in die Bundesrepublik (s. Rz. 14 zu Art. 7) einen Reisepaß mit einem Sichtvermerk³⁴.

16 d) Über das Regime an der Grenze zur Volksrepublik Polen und zur CSSR bestehen zwischen der DDR und den genannten Staaten Verträge, die eine Zusammenarbeit der zuständigen Staatsorgane an der jeweiligen gemeinsamen Grenze sowie eine gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vorsehen³⁵. Außerdem wurde zwischen den Regierungen der DDR und der Volksrepublik Polen ein Abkommen über den grenzüberschreitenden Verkehr von Bürgern beider Staaten abgeschlossen³⁶.

17 e) Luftverkehr. Nach §45 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt vom 31. 7. 1963³⁷ dürfen Luftfahrzeuge die Grenzen der DDR nur mit staatlicher Genehmigung überfliegen. Die Luftfahrzeuge anderer Staaten, die in das Hoheitsgebiet der DDR einfliegen, müssen ohne Zwischenlandung auf dem ihnen zugewiesenen internationalen Flughafen landen. Die zuständigen staatlichen Organe können Landungen auf anderen Flughäfen genehmigen. Die Einrichtung zwischenstaatlicher Fluglinien bedarf der Genehmigung.

31 GBl. 1972 II, S. 357.

32 § 4 Abs. 3 Fünfte Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. 6. 1968 (GBl. II S. 331) in der Fassung der Zehnten DB vom 3. 6. 1972 (GBl. II S. 354), der Elften DB vom 17. 10. 1972 (GBl. II S. 653) und der Zwölften DB vom 14. 6. 1973 (GBl. I S. 271).

33 Dreizehnte Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 12. 1976 (GBl. I S. 553).

34 § 2 Abs. 2 Fünfte DB zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. 6. 1968 (GBl. II S. 331).

35 Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom 28. 10. 1969 (GBl. 1970 I, S. 129); Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom 8. 9. 1976 (GBl. 1977 II, S. 341).

36 GBl. 1972 II, S. 325.

37 GBl. I S. 113.